



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 03. Oktober 2002

34. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 97. Verlautbarung zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch und Aufhebung der Verlautbarung der AMA Nr. 26/1998**

Nr. 97

Verlautbarung zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch und Aufhebung der Verlautbarung der AMA Nr. 26/1998

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), Dresdner Straße 70, Postfach 62, 1200 Wien, Tel. (01) 33151-0 Fax. (01) 33151-297, gibt über die Durchführung des Verfahrens zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern nach Drittländern bekannt:

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch i.d.g.F.
- 1.2 Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission vom 07. Jänner 1982 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch i.d.g.F.
- 1.3 Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch i.d.g.F.
- 1.4 Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattung i.d.g.F.

2. Allgemeines

Sondererstattung kann für die Ausfuhr von entbeinten Teilstücken

- von frischen oder gekühlten Hintervierteln oder Vordervierteln,
 - von ausgewachsenen männlichen Rindern,
 - die einzeln verpackt sind und
 - einen durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch von 55% oder mehr aufweisen,
- gewährt werden.

Das Entbeinen und Zerlegen sowie die Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten müssen in dem Mitgliedstaat erfolgen, in dem die Tiere geschlachtet wurden.

2.1. Definitionen der Viertel

Hinterviertel ausgewachsener männlicher Rinder sind der hintere Teil des Tierkörpers mit allen, Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit mindestens 3 und höchstens 8 ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen bzw. Rippenpaaren, auch ohne Hesse (Wadschunken), Fleisch- und Knochendünnung (Anmerkung 1A Buchstabe f) und g) des Kapitels 2 der Kombinierten Nomenklatur (KN); gerader oder "Pistola"-Schnitt

Vorderviertel ausgewachsener männlicher Rinder sind der vordere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit mindestens vier und höchstens 10 Rippen bzw. Rippenpaaren, wobei die ersten vier Rippen bzw. Rippenpaare ganz sein müssen, die übrigen Rippen bzw. Rippenpaare teilweise abgeschnitten sein können, auch mit Fleisch- und Knochendünnung (Anmerkung 1A Buchstabe d) und e) der KN); gerader oder "Pistola"-Schnitt

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 97. Verlautbarung zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch und Aufhebung der Verlautbarung der AMA Nr. 26/1998

- 2.2 Die zur Ausfuhr kommenden Teilstücke müssen von Schlachtkörpern ausgewachsener männlicher Rinder der Kategorien A, B oder C stammen.
Die Knochen, groben Sehnen, Knorpel, Fettstücke und die übrigen beim Entbeinen anfallenden Abschnitte können innerhalb der Gemeinschaft vermarktet werden.
Bei der Entbeinung des Hinterviertels steht es dem Marktteilnehmer frei, nicht die Gesamtmenge der aus der Entbeinung stammenden Teilstücke auszuführen. Wünscht der Marktteilnehmer Teile der Hinterviertel in der Gemeinschaft zu vermarkten, so muss dies in der Erklärung gem. Punkt 2.4.2. angegeben werden. Diese Teilstücke werden dann nicht mit dem AMA Stempel gekennzeichnet.
- 2.3 Die AMA sichert die Nämlichkeit
- der Viertel mit Knochen durch AMA-Plomben,
 - der Teilstücke durch AMA-Kennzeichnung (unlösbarer Stempel)
 - der Kartons durch AMA-Stempel
- Die AMA kontrolliert die Zerlegung, Entbeinung und Verpackung.
- 2.4 Die Gewährung einer Sondererstattung wird von der Vorlage folgender Nachweise bei der Zollbehörde abhängig gemacht:
- 2.4.1 Bescheinigung für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern (Anhang 1) gemäß VO (EWG) Nr. 32/82 vom 07. Jänner 1982. In Feld 9 müssen die Nummern der "Bescheinigungen für entbeintes Fleisch" eingetragen werden.
- 2.4.2 Schriftliche Erklärung des Marktteilnehmers gegenüber der AMA
- für Hinterviertel gemäß Anhang 4
 - für Vorderviertel gemäß Anhang 5
- Die Erklärung bedarf der Annahme durch die AMA.
- 2.4.3 Nach dem Entbeinen legt der Marktteilnehmer der AMA die Bescheinigung für entbeintes Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern nach VO (EWG) Nr. 1964/82 vom 20. Juli 1982 gemäß Anhang 2 oder 3 zum Sichtvermerk vor.
In **Feld 4** ist das Nettogewicht der aus der Entbeinung stammenden Teilstücke und gegebenenfalls der Vermerk
"-Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 - Option 95%" oder
"-Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 - Option 85%"
einzutragen.
In **Feld 6** ist das Nettogewicht der auszuführenden Teilstücke einzutragen.
In **Feld 7** muss die Nummer der "Bescheinigung für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern (Anhang 1) eingetragen werden.
- 2.5 Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen über die Gewährung der Ausfuhrerstattung zu beachten.
- 2.6 Das Fleisch ist außer im Fall höherer Gewalt innerhalb einer Frist von zehn Werktagen, gerechnet ab dem Tag der Annahme der Erklärung durch die AMA unter Kontrolle der AMA zu zerlegen, zu entbeinen, zu verpacken und der Zollbehörde zur Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr zu stellen.

3. Verfahren

3.1 Der Antrag umfasst folgende Angaben:

Ort der Zerlegung

Anzahl der zu zerlegenden Viertel

gewünschter Termin der Durchführung der Zerlegung

Der Antrag ist bei der AMA frühzeitig vor der Entbeinung zu stellen. Der Tag der Entbeinung und Zerlegung ist mit der AMA so rechtzeitig abzustimmen, dass das Verfahren von dieser ordnungsgemäß kontrolliert werden kann.

In das Verfahren der Zerlegung in Teilstücke kann nur Fleisch einbezogen werden, das gem. den Bedingungen der VO (EWG) 32/82 geprüft und durch AMA-Plomben gegen Austausch gesichert und für das eine Bescheinigung für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern (Anhang 1) ausgestellt worden ist.

3.2 Erklärung

3.2.1 Der Antragsteller legt der AMA spätestens vor Beginn der Entbeinung und Zerlegung eine schriftliche Erklärung gemäß Punkt 2.4.2 sowie eine Bescheinigung gemäß Punkt 2.4.1 vor.

3.2.2 Die Erklärung gemäß Punkt 2.4.2 bedarf der schriftlichen Annahme durch die AMA. Bei Annahme der Erklärung werden die Erzeugnisse der Kontrolle seitens der AMA unterstellt.

3.3 Wiegung

Die mit Plomben der AMA versehenen Viertel sind vor der Zerlegung, in der Regel bei der Anlieferung im Zerlegebetrieb, zu wiegen, wobei höchstens 4 Viertel zusammen verwogen werden dürfen.

3.3.1 Das Eigengewicht der Viertel und der Nummernkreis der AMA-Plomben sind in einer Wiegeliste auszuweisen. Die Wiegeliste ist vom AMA-Mitarbeiter abzuzeichnen und mit Stempel und Unterschrift des Marktteilnehmers/Zerlegebetriebes zu versehen. Sie wird vor der Zerlegung von dem AMA Mitarbeiter kontrolliert und ist vom Marktteilnehmer bei den sonstigen Unterlagen aufzubewahren.

3.3.2 Die Eintragung des Eigengewichtes der Viertel in Feld 7 der Bescheinigung gem. Nr. 2.4.1 wird von der AMA kontrolliert.

3.3.3 Die Plomben an den Vierteln sind erst unmittelbar vor Beginn der Zerlegung und ausschließlich durch die AMA zu entfernen.

3.4 Zerlegung, Kennzeichnung, Verwiegung und Verpackung

3.4.1 Ein gleichzeitiges Entbeinen von Hinterviertel und Vorderviertel in demselben Entbeinungsraum ist nicht zulässig.

Außer dem Fleisch, das Gegenstand dieser Verlautbarung ist, darf beim Entbeinen, Zurichten und Verpacken des betreffenden Fleisches nur noch Schweinefleisch im Entbeinungsraum vorhanden sein.

3.4.2 Jedes gewonnene Teilstück wird vom Kontrollorgan der AMA mit einem AMA-Stempel gekennzeichnet. Die Teilstücke sind einzeln zu umhüllen und in Kartons zu verpacken.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 97. Verlautbarung zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch und Aufhebung der Verlautbarung der AMA Nr. 26/1998

3.4.3 Vor der Verwiegung der Kartons ist das Gewicht der Verpackung (Karton mit Bändern, Polybeuteln, Folien und Aufklebern) durch Wiegen festzustellen. Das festgestellte Verpackungsgewicht (Tara) ist als feststehende Vorgabe für die Verwiegung gleicher Kartons in die Waage einzugeben. Anschließend sind die mit den Teilstücken fertig gepackten Kartons zu verwiegen.

3.4.4 Die Kartons müssen folgende Angaben tragen:

Eigengewicht

Art der Teilstücke

Anzahl der Teilstücke

laufende Nummer der Kartons

Nummer der Bescheinigung nach der VO (EWG) Nr. 32/82 (Anhang 1)

3.4.5 Die verpackten Kartons sind über die Längsseite zweimal quer mit Polypropylenband zu verschnürlen. Die als Verpackung verwendeten Kartons werden nach dem Verschließen mit zwei Stempeln der AMA versehen und über diese Klebebänder angebracht, sodass bei Abziehen derselben die Stempelabdrucke vom Karton gelöscht werden und somit ersichtlich ist, dass die Verpackung geöffnet wurde.

4. Abschlusskontrolle und weiteres Verfahren

4.1 Das Ergebnis der Entbeinung ist in einem Verzeichnis gemäß Muster Anhang 7 oder 8 auszuweisen.

4.2 Der Zollstelle, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr erfüllt werden, sind innerhalb der in Nr. 2.6 genannten Frist folgende Unterlagen vorzulegen:

Bescheinigung gem. VO (EWG) Nr. 32/82

Erklärung des Zerlegebetriebes mit der Annahmeerklärung der AMA

vorbereitete Bescheinigung für entbeintes Fleisch gem. VO (EWG) Nr. 1964/82 (zweifach)

4.3 Die Unterlagen einschließlich der Wiegelisten sind vom Marktteilnehmer aufzubewahren.

5. Aufhebung der Verlautbarung der AMA Nr. 26/1998

Die 26. Verlautbarung zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch vom 18.03.1998, 12. Stück, wird aufgehoben.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausführer oder Antragsteller		BESCHEINIGUNG für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern Nr. Verordnung (EWG) Nr. 32/82	
2. Empfänger (1)		Ausstellende Stelle AgrarMarkt Austria	
ANMERKUNGEN			
A. Das Fleisch ist gemäß der für die Ausfuhrerstattungen verwendeten Nomenklatur zu bezeichnen.			
4. Beförderungsmittel (1)		B. Diese Bescheinigung ist bei der Zollstelle vorzulegen, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr, für das Verbringen in ein Zoll-lager oder für das Verbringen in eine Freizone erfüllt werden. C. Die Zollstelle leitet diese Bescheinigung mit ihrem Sichtvermerk versehen der mit der Zahlung der Ausfuhrerstattung beauftragten Stelle zu.	
5. Zeichen, Nummern (1) und Anzahl der Stücke; Bezeichnung des Fleisches - mit anhaftenden Innereien (2) - ohne anhaftende Innereien (2) Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern - frisch oder gekühlt- _____ Stück Hinterviertel _____ Stück Vorderviertel		6. Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs	7. Eigengewicht (kg) (1)
8. Anzahl der Stücke (in Buchstaben)			
9. Besondere Vermerke			
10. BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLENDEN STELLE Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das oben genannte Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern stammt. Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung:			
11. SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr, das Verbringen in ein Zolllager oder das Verbringen in eine Freizone sind für das vorstehend bezeichnete Fleisch erfüllt worden. Zollpapier: Art/Muster: Nummer: Datum:		Ort: Datum: (Unterschrift) (Stempel oder gedrucktes Siegel)	
(Unterschrift) (Stempel)		(Unterschrift) (Stempel oder gedrucktes Siegel)	

1) Fakultative Angabe; 2) Nichtzutreffendes streichen

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 97. Verlautbarung zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch und Aufhebung der Verlautbarung der AMA Nr. 26/1998

Anhang 2

10. Fleischmenge	11. Nummer und Datum des Zollpapiers und gegebenenfalls der Zahlungserklärung; Unterschrift und Stempel der Zollstelle
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 97. Verlautbarung zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch und Aufhebung der Verlautbarung der AMA Nr. 26/1998

Anhang 3

10. Fleischmenge	11. Nummer und Datum des Zollpapiers und gegebenenfalls der Zahlungserklärung; Unterschrift und Stempel der Zollstelle
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	

ERKLÄRUNG

im Rahmen der Rindfleisch-Sondererstattung für
Hinterviertel

Firma:

als Handelsbeteiligter (Antragsteller) erklärt hiermit, **Stück Hinterviertel von Jungtieren/Stieren/Ochsen** ¹⁾, für die eine Bescheinigung nach dem Anhang der VO (EWG) Nr. 32/82, Nr. ausgestellt worden ist (Anlage anbei), gemäß den Bedingungen der VO (EWG) Nr. 1964/82 in der jeweils gültigen Fassung zu entbeinen, und ²⁾.

- 100 %
- mindestens 95%
- mindestens 85% und weniger als 95%

aller so erhaltenen Teilstücke einzeln zu verpacken und nach einem Drittland auszuführen.

Die Zollförmlichkeiten sind innerhalb von 10 Werktagen nach Annahme dieser Erklärung durch die AMA zu erfüllen.

Die Hinterviertel sind in gerader Schnittführung/Pistolenschnitt ¹⁾ zwischen der und Rippe jeweils vom Vorderviertel abgetrennt.

Die entbeinten Teilstücken müssen insgesamt einen durchschnittlichen Gehalt an magerem Fleisch von 55% oder mehr aufweisen.

Wir verpflichten uns, die Auslagen der AMA für Sicherungsmittel, die sie beschafft hat, zu tragen.

Zerlegetag:

Zerlegebetrieb:

Ort

Datum

Unterschrift und Firmenstempel

ANNAHME

Die vorstehende Erklärung wird hiermit angenommen.

Datum

Unterschrift und Stempel des AMA-Mitarbeiters

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

2) Zutreffendes bitte ankreuzen

ERKLÄRUNG

im Rahmen der Rindfleisch-Sondererstattung für

Vorderviertel

Firma:

als Handelsbeteiligter (Antragsteller) erklärt hiermit, **Stück Vorderviertel von Jungstieren/Stieren/Ochsen** ¹⁾, für die eine Bescheinigung nach dem Anhang der VO (EWG) Nr. 32/82, Nr. ausgestellt worden ist (Anlage anbei), gemäß den Bedingungen der VO (EWG) Nr. 1964/82 in der jeweils gültigen Fassung zu entbeinen, alle so erhaltenen Teilstücke einzeln zu verpacken und nach einem Drittland auszuführen.

Die Zollförmlichkeiten sind innerhalb von 10 Werktagen nach Annahme dieser Erklärung durch die AMA zu erfüllen.

Die Vorderviertel sind in gerader Schnittführung/Pistolenschnitt ¹⁾ zwischen der und Rippe jeweils vom Vorderviertel abgetrennt.

Die entbeinten Teilstücken müssen insgesamt einen durchschnittlichen Gehalt an magerem Fleisch von 55% oder mehr aufweisen.

Wir verpflichten uns, die Auslagen der AMA für Sicherungsmittel, die sie beschafft hat, zu tragen.

Zerlegetag:

Zerlegebetrieb:

Ort

Datum

Unterschrift und Firmenstempel

ANNAHME

Die vorstehende Erklärung wird hiermit angenommen.

Datum

Unterschrift und Stempel des AMA-Mitarbeiters

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

BESCHEINIGUNG

Nr.

für Hinterviertel/Vorderviertel ¹⁾

von ausgewachsenen männlichen Rindern im Rahmen
der Sondererstattung Rindfleisch

Erklärung des AMA-Mitarbeiters

Hiermit wird erklärt, dass die ordnungsgemäß gesicherten **Hinterviertel/Vorderviertel ¹⁾**, für die eine Bescheinigung nach dem Anhang der VO (EWG) Nr. 32/82 mit der Nr. ausgestellt worden ist, unter meiner Kontrolle vollständig entbeint und zerlegt, die daraus gewonnenen Teilstücke mit unlöschbarer Stempelung versehen, einzeln in die Kartons mit den Nummern

.....
.....

verpackt und die Kartons versiegelt und gewogen worden sind. Die Nämlichkeit wurde gesichert.

Es werden - nicht - alle Teilstücke exportiert ¹⁾.

Die in der Gemeinschaft zu vermarktenden Teilstücke wurden nicht gekennzeichnet.

Gewicht der Hinterviertel/Vorderviertel ¹⁾ mit Knochen	kg
Gewicht des entbeinten Fleisches	kg
Gewicht der zu exportierenden Teilstücke	kg
Anzahl der Kartons	Stück

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel des AMA-Mitarbeiters

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

VERZEICHNIS
über das Ergebnis der Entbeinung
von **Hintervierteln** für die Sondererstattung

Name und Anschrift des Zerlegebetriebes:

.....
.....

Tag der Annahme der Erklärung durch die AMA:

Bescheinigung Nr. : gemäß VO (EWG) Nr. 32/82

..... **Stück Hinterviertel von männlichen ausgewachsenen Rindern**

mit **kg Gesamtgewicht** wurden

am zerlegt in:

Es werden - nicht - alle Teilstücke exportiert ¹⁾.

Teilstückart	Anzahl der Kartons	Ifd. Nr. der Kartons	Eigengewicht der Teilstücke in kg	Ausbeute-satz in v.H.
Rindfleisch von Hintervierteln	 	 		
Teilstücke zum Export				
Teilstücke zur Vermarktung in der Gemeinschaft				
Knochen, Knorpeln, Sehnen				
Fleisch und Fettabschnitte				
Kühl- und Zerlegeverlust				
GESAMTGEWICHT der zerlegten Viertel				100,00

Datum, Stempel und Unterschrift (Zerlegebetrieb)

Unterschrift und Stempel des AMA-Mitarbeiters

1) Nichtzutreffendes streichen

VERZEICHNIS

über das Ergebnis der Entbeinung
von **Vordervierteln** für die Sondererstattung

Name und Anschrift des Zerlegebetriebes:

.....
.....

Tag der Annahme der Erklärung durch die AMA:

Bescheinigung Nr. : gemäß VO (EWG) Nr. 32/82

..... **Stück Vorderviertel von männlichen ausgewachsenen Rindern**

mit **kg Gesamtgewicht** wurden

am zerlegt in:

Teilstückart	Anzahl der Kartons	Ifd. Nr. der Kartons	Eigengewicht der Teilstücke in kg	Ausbeute-satz in v.H.
Rindfleisch von Vordervierteln				
Knochen, Knorpeln, Sehnen				
Fleisch und Fettabchnitte				
Kühl- und Zerlegeverlust				
GESAMTGEWICHT der zerlegten Viertel				100,00

Datum, Stempel und Unterschrift (Zerlegebetrieb)

Unterschrift und Stempel des AMA-Mitarbeiters

